


REPUBLIK ÖSTERREICH
DRINGEND 18/SN-217/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

 A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Innere Rev., Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

 An das
 Präsidium des Nationalrates

 Parlament
W i e n I

L. Würnsperger

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	71 - GE/9 89
Datum:	14. SEP. 1989
Verteilt:	15.9.89, Blochhaus, mis

Wien, am 1989 09 07

 Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

10.030/02-IA10/89

Dr. Hason/6035

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Berggesetz 1975 geändert wird
 (Berggesetznovelle 1989);
 Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berggesetz 1975 geändert wird, zu übermitteln.

Beilage

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

 Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Innere Rev., Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

im Hause

Wien, am 1989 09 08

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

62 012/12-VII/A/89

Unsere Geschäftszahl

10.030/02-IA10/89

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Dr. Hason/6035

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Berggesetz 1975 geändert wird
(Berggesetznovelle 1989);
Begutachtungsverfahren

Bezugnehmend auf die Aussendung vom 28. April 1989 wird mitgeteilt, daß seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zum vorliegenden Gesetzentwurf schwerwiegende Bedenken bestehen.

Allgemeines:

Der Kampf gegen das Waldsterben ist ein vorrangiges Anliegen, dem vor allem durch rigorose Maßnahmen zur Luftreinhaltung Rechnung getragen werden soll. Als ein konkretes Vorhaben zur Luftreinhaltung ist u.a. die Harmonisierung der bergrechtlichen anlagenbezogenen Bestimmungen mit der Gewerbeordnung vordringlich.

Die Durchsicht des vorliegenden Entwurfes einer Berggesetznovelle ergab, daß lediglich zwei Änderungen der umfangreichen Novelle Neuerungen im Hinblick auf Luftreinhaltung

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

bringen. Im § 146 Abs.1 wird nunmehr ausdrücklich verlangt, daß bei Ansuchen um die Erteilung einer Herstellungsbewilligung für eine Bergbauanlage, die als Emittent in Betracht kommt, auch die für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen erforderlichen Unterlagen vorzulegen sind. Im § 146 Abs.2 wird die Bergbaubehörde verpflichtet, bei Anlagen mit Emissionsquellen Grenzwerte für die Emission von Luftschadstoffen festzulegen und Maßnahmen betreffend Störfälle vorzuschreiben.

Diese angeführten Neuerungen reichen, in Anbetracht der Erwartungen im Hinblick auf effektive Luftreinhaltepolitik und gemessen an der Gewerberechtsnovelle 1988, mit der der anlagenbezogene Teil des Bergrechts harmonisiert werden soll, nicht aus.

Nach der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung der Novelle 1988 sind

1. als zu vermeidende Belastungen der Umwelt gemäß § 6a solche Einwirkungen definiert, die geeignet sind, insbesondere den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen;
2. hat die Behörde im Genehmigungsverfahren gemäß § 77 auf den den Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften Bedacht zu nehmen;
3. hat die Behörde gemäß § 77 Abs.3 im Genehmigungsverfahren Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen;
4. hat die Behörde gemäß § 79 Abs.1 nachträglich Auflagen vorzuschreiben, wenn die im Genehmigungsverfahren vorgeschriebenen Auflagen die wahrzunehmenden Interessen nicht

- 3 -

ausreichend schützen; dies hat nach dem Prinzip der "Verhältnismäßigkeit" zu erfolgen;

5. hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung nähere Vorschriften u.a. über das zulässige Ausmaß von Emissionen von Anlagen bzw. Anlagenteilen (nach dem Stand der Technik) zu erlassen.

Diese neuen Regelungen der Gewerbeordnung müßten auf jeden Fall in das Berggesetz eingearbeitet werden.

Aus der Sicht der Walderhaltung müßten jedoch anlässlich dieser Novelle weitergehende gesetzliche Voraussetzungen für eine wirksame Verringerung der Luftschadstoffe geschaffen werden. Ein richtungweisender Schritt wäre die Einführung des Vorsorgeprinzips, d.h. die Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik als Genehmigungsvoraussetzung sowie die gesetzliche Regelung einer vorsorglichen Sanierung bestehender Anlagen (Altanlagen) mit dynamischer Anpassung an die Grenzwerte nach dem Stand der Technik.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art.I Z.1 und 2:

Dem Bergrecht soll künftig auch das Gewinnen der Erdwärme unterstellt werden. Es wird davon ausgegangen, daß "Gewinnen" hier sowohl das "Erschließen" als auch das "Nutzen" umfaßt. Anlagen zur Gewinnung der Erdwärme (Erdwärmepumpen) sind aber auch wasserwirtschaftlich relevant. Hier ist anzuführen: Veränderung der chemischen, physikalischen und biologischen Grundwasserbeschaffenheit durch Abkühlung; Verbindung von verschiedenen Grundwasserstockwerken; Gefährdung gespannter

- 4 -

Grundwasservorkommen und Gefahr des Austrittes von Kälte- (Wärme-) Transportmittel mit wassergefährdenden Eigenschaften.

Das Problem der Erdwärmepumpen ist wasserrechtlich nicht hinreichend erfaßbar, sodaß eine eindeutige behördliche Genehmigungspflicht für derartige Anlagen grundsätzlich begrüßt wird. Die in der vorliegenden Berggesetznovelle vorgeschlagene Regelung erscheint auch aus Sicht des Gewässerschutzes akzeptabel, wobei jedoch folgende Fragen zu klären wären:

a. Aus den Erläuterungen ergibt sich, daß die Genehmigungspflicht nur unter dem Gesichtspunkt der Möglichkeit des Anfahrens von Kohlenwasserstoffvorkommen gesehen wird und andere Gesichtspunkte für die Genehmigung außer Betracht bleiben, weiters, daß nur Bohrungen mit größerer Tiefe der Genehmigungspflicht unterliegen sollen. Erdwärmegewinnung kann aber bereits in geringer Tiefe, sogar oberhalb des Grundwasserhorizonts erfolgen. Der Gesetzeswortlaut (absolute Bewilligungspflicht für das Gewinnen der Erdwärme) und die Erläuterungen sind somit in diesem Punkt unklar und nicht deckungsgleich.

b. Die Abgrenzung zur Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde (§ 98 Abs.3 WRG 1959) ist unklar, da die Beeinträchtigung fremder, wasserrechtlich geschützter Rechte oft nur eine Frage der Zeit darstellt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird daher vorgeschlagen, Bohrungen ab einer gewissen Tiefe jedenfalls dem Bergrecht zu unterstellen und die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Gesichtspunkte - z.B. durch Beiziehung der Wasserrechtsbehörde - sicherzustellen.

Zu Art.I Z.5:

Die Anhörung der zur Wahrnehmung bestimmter öffentlicher Interessen berufenen Verwaltungsbehörden sollte auch bei Genehmigung eines Bergbaues erfolgen, weil dort vermutlich die zu gewärtigenden Auswirkungen besser erkannt werden können.

- 5 -

Aus Sicht der Wasserwirtschaft käme auch eine Befassung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes (§ 55 WRG 1959) in Betracht; eine solche Verständigung ist im derzeitigen Entwurf einer WRG-Novelle vorgesehen.

Zu Art.I Z.21

Die Bergbauberechtigung soll gemäß § 132 auch das Lagern von Stoffen umfassen; sie bezieht sich damit insbesondere auch auf das Lagern wassergefährdender Stoffe (§ 31a WRG 1959). Dies wäre im Hinblick auf § 31a Abs.6 WRG 1959 in der geltenden Fassung unproblematisch, ist jedoch im Hinblick auf die geplante Umgestaltung dieser Bestimmung im Zuge der Wasserrechtsnovellierung zu sehen. Diesbezüglich wurde bei einer Besprechung mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten am 11.Juli d.J. die Notwendigkeit der Abstimmung beider Gesetzesmaterien diskutiert. Soweit eine Neuregelung des § 31a WRG 1959 inhaltlich derzeit absehbar ist, könnte für Anlagen zur Lagerung, zur Leitung und zum Umschlag wassergefährdender Stoffe eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligungspflicht entfallen, wenn

- auf wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte, insbesondere den Schutz der Gewässer, zwingend Bedacht genommen wird und
- sichergestellt ist, daß eine Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes bzw. der Wasserrechtsbehörde berücksichtigt wird, und
- eine sinngemäße Anwendung wasserrechtlicher Vorschriften, insbesondere auch bezüglich der Überwachung, Vorschreibung weiterer Maßnahmen etc. normiert wird.

Die derzeitige Fassung des § 132 Abs.1 (neu) nimmt lediglich auf den Schutz der Gewinnung und Speicherung mineralischer Rohstoffe Rücksicht. Dies wäre jedenfalls zu wenig um auf eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht für die Lagerung wassergefährdender Stoffe verzichten zu können. Im übrigen wird bemerkt, daß unklar ist, ob unter "sonstigen Stoffen" auch Abfälle verstanden werden. Sollte dies der Fall sein,

- 6 -

wären wohl noch weitere koordinierende bzw. abgrenzende Regelungen zum WRG erforderlich.

Zu Art.I Z.29 und 30:

Nach § 146 soll auf Emissionen Bedacht genommen werden; aus dem Kontext ergibt sich, daß es sich dabei um Aspekte der Luftreinhaltung handelt. Wenn auch Emissionen auf Gewässer gemäß § 98 Abs.3 WRG 1959 ohnehin der Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde unterliegen, so soll doch im Bewilligungsverfahren ganz allgemein auch eine Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Interessen Platz greifen.

Die Formulierung "Belästigung der Umwelt" sollte durch "Beeinträchtigung der Umwelt" ersetzt werden.

Zu Art.I Z.31:

Nach diesen Bestimmungen richtet sich das zumutbare Maß der Belästigung (Beeinträchtigung) der Umwelt nach der Umgebung. Dies hat zur Folge, daß in Gebieten mit hoher Belastung der Umwelt eine höhere absolute "Belästigung" der Umwelt zumutbar ist als in Gebieten mit geringerer Umweltbelastung.

In diesem Absatz wäre daher unter zumutbarem Maß auf geltende Bestimmungen und Normen hinzuweisen.

Zu Art.I Z.32:

Die Eigentümer der benachbarten Grundstücke sind nur dann Parteien, wenn "ihr Leben oder ihre Gesundheit oder ihre, dem Bewilligungsbewerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen gefährdet oder sie unzumutbar belästigt (Abs.4)" werden. Diese Formulierung wäre zu ändern, denn es kann vielfach erst im bzw. durch das Verfahren geklärt werden, ob dieselben Parteistellung haben bzw. gehabt hätten.

- 7 -

Daher wäre den Grundeigentümern benachbarter Grundstücke generell eine Parteistellung einzuräumen.

Anlässlich der Novellierung des Berggesetzes wird vorgeschlagen, die im § 192 vorgesehene Frist von drei Monaten auf drei Jahre zu verlängern. Es ist nichts einzusehen, daß z.B. ein von einer Bergwerksanlage geschädigter Grundeigentümer eine 6-monatige Meldepflicht gegenüber einem wirtschaftlich ohnedies stärkeren bei sonstigem Ausschluß der Schadenersatzpflicht wahrnehmen muß.

Zur Übergangsbestimmung im Art.2 Abs.3:

Mit dieser Regelung genügt es, für geplante Anlagen bzw. geplante wesentliche Änderungen von Anlagen noch vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zumindest einen entsprechenden Antrag bei der Berghauptmannschaft zu stellen - womit des Verfahren anhängig ist -, um den verschärften neuen Bestimmungen zu entgehen. Dies ist abzulehnen.

Da seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft derartig schwerwiegende Bedenken bestehen, wird er sucht, Gespräche auf Beamtenebene anzuberaumen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden, da dem vorliegenden Entwurf in dieser Form nicht zugestimmt werden kann.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

